

GR_GERICHTE U 2006 88 vom 6. März 2007

GR Gerichte, 2007-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_88

FR: GR_GERICHTE U 2006 88 du 6 mars 2007

IT: GR_GERICHTE U 2006 88 del 6 marzo 2007

Regeste

Auflösung des Dienstverhältnisses | Personalrecht

Erwägungen

E. 1

August 2004 vereinbart. Unter Kündigungsfrist wurden „31. Dezember per 31. August laufenden Schuljahres“ vereinbart. Aus gesundheitlichen Gründen musste ... ab dem 24. Januar 2005 der Arbeit fern bleiben und wurde denn auch vom Arzt ab diesem Zeitpunkt bis auf weiteres zu 100% krankgeschrieben. Am 24. Februar 2005 teilte ihr der Schulrat erstmals mit, dass er sich gezwungen sehe, die Anstellung als Lehrperson aus formalen Gründen aufzuheben. In der Folge entspann sich ein reger Schriftenwechsel zwischen der von ... zur Wahrung ihrer Rechte beigezogenen Rechtsvertreterin, die gestützt auf entsprechende ärztliche Zeugnisse eine krankheitsbedingte Abwesenheit geltend machte, und dem Schulverband, welcher nunmehr auch die von ihm ins Auge gefasste Möglichkeit einer fristlosen Entlassung von Frau ..., sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne, zur Diskussion stellte. Nachdem sich eine Arbeitsaufnahme von Frau ... aus gesundheitlichen Gründen immer wieder verzögerte, schlug ihr der Schulrat Ende April 2005 vor, den Arbeitsvertrag als Schulleiterin per Ende Juni 2005 aufzulösen. Diesen Vorschlag erachtete die anwaltlich vertretene ... mit Schreiben vom 11. Mai 2005 unter Hinweis auf das ungekündigte Arbeitsverhältnis und die vertraglich abgemachten Kündigungsfristen als inakzeptabel. Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 kündigte der Schulrat ... das Arbeitsverhältnis als Schulleiterin per 31. Mai 2005 aus wichtigen Gründen.

Von einer vertiefenden Begründung sah er dabei ebenso ab, wie vom Anbringen einer Rechtsmittelbelehrung. Mit Schreiben vom 23. Mai 2005 ersuchte die Rechtsvertreterin den Schulverband darum, die Kündigung schriftlich zu begründen. Der Schulverband reichte die verlangte Begründung für die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach. Mit Schreiben vom 8. Juni 2005 hielt die Rechtsvertreterin von Frau ... fest, dass die per Ende Mai 2005 ausgesprochene Kündigung nicht akzeptiert werde. Wichtige Gründe seien jedenfalls keine ersichtlich. Die Kündigung sei missbräuchlich. Sofern der Schulrat an der Kündigung festhalte, behalte sie sich die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 337c OR vor. Frau ... sei weiterhin zu 100% arbeitsunfähig. Von einer Anfechtung der verfügten fristlosen Kündigung sah ... in der Folge ab.

E. 2

Der Schulverband ... sei zu verpflichten, der Klägerin eine Entschädigung von vier Monatslöhnen im Betrage von Fr. 20'838.-- zuzüglich 5% seit 10.08.2006 zu bezahlen.“ Zur Begründung schilderte sie ausführlich die der fristlosen Kündigung vorangegangene Vorgeschichte und ihre eigene Wertung der vom Schulrat zur Grundlage genommenen

Gründe für eine fristlose Kündigung des dem öffentlichen Recht unterstehenden Arbeitsverhältnisses. Ausdrücklich beantragte sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

E. 3

Der Schulverband ... beantragte die Abweisung der Klage; eventualiter sei der geltend gemachte Schadenersatzanspruch angemessen herabzusetzen.

E. 4

Die Klage ist daher abzuweisen. In analoger Anwendung von Art. 343 Abs. 3 OR rechtfertigt es sich, für das vorliegende Klageverfahren keine Kosten zu erheben. Mangels anwaltlicher Vertretung kann von der Zusprechung einer angemessenen aussergerichtlichen Entschädigung an den Beklagten abgesehen werden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 14. September 2007 nicht eingetreten (1C_68/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.